

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

S a t z u n g

**der Gemeinde Rödinghausen über die Entsorgung
von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 21. Dezember 1993**

**in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2014
(in Kraft ab 01.01.2015)**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), §§ 51, 53 und 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 09.06.1989 (GV NW S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.1992 (GV NW S. 175) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen am 16.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rödinghausen betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung sowie der Überprüfung kann sich die Gemeinde Rödinghausen Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Rödinghausen die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Gemeinde Rödinghausen für diese Grundstücke gemäß § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, soweit sie nach § 7 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung vom 27.08.1998 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlußberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde Rödinghausen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde Rödinghausen zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Gemeinde Rödinghausen kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluß- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muß dieser nachweisen, daß das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:
 - den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragenbogen der Gemeinde (entsprechend der Anlage der Satzung),
 - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und
 - eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, daß die Anlagen durch die von der Gemeinde Rödinghausen eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muß frei zugänglich sein, der Deckel muß durch eine Person zu öffnen sein.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Soweit nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der DIN 4261, sowie nach weiteren rechtlichen Vorgaben eine Entsorgung in größeren Abständen als einmal pro Jahr als regelgerecht gilt, erfolgt die Entsorgung nach diesen Vorgaben unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Gemeinde Rödinghausen, der dem Grundstückseigentümer spätestens einen Monat vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird.

Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde Rödinghausen zu beantragen, für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Gemeinde Rödinghausen die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde Rödinghausen bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde Rödinghausen über. Die Gemeinde Rödinghausen ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Rödinghausen das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Rödinghausen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Bei Grundstücken, die der gemeindlichen Entsorgung unterliegen, wird die Kontrolle zum Zeitpunkt der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durchgeführt.
- (3) Bei Grundstücken, die gemäß § 53 Abs. 4 Satz 4 LWG von der gemeindlichen Entsorgung ausgenommen sind, wird die Kontrolle mindestens einmal pro Jahr durchgeführt. Soweit nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der DIN 4261, sowie nach weiteren rechtlichen Vorgaben eine Kontrolle in größeren Abständen als einmal pro Jahr als regelgerecht gilt, erfolgt die Kontrolle nach diesen Vorgaben unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
Die Kontrolle erfolgt in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (4) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung und Kontrolle zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Gemeinde Rödinghausen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 10

Benutzungs- und Überwachungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Rödinghausen erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Erfolgt die Gebührenveranlagung durch einen maschinell erstellten Bescheid, so gelten die dort festgesetzten Fälligkeiten.

§ 11

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) bei Kleinkläranlagen 37,20 EUR je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts,
 - b) bei abflußlosen Gruben 34,40 EUR je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 13

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 4 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 5 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.1993 außer Kraft.

Hinweise:

- 1. Änderungssatzung vom 22.12.1995 in Kraft getreten am 01.01.1996
- 2. Änderungssatzung vom 10.12.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998
- 3. Änderungssatzung vom 07.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
- 4. Änderungssatzung vom 11.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Anlage zur Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21. Dezember 1993

....., den

Name, Vorname

.....

Straße, Hs.-Nr.

.....

Wohnort

An den
Bürgermeister

32289 Rödinghausen

Ich bewirtschafte zu Erwerbszwecken einen landwirtschaftlichen Betrieb. Das Betriebsgebäude befindet sich auf dem Grundstück

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Das im zugeordneten Wohnhaus / Altenteiler anfallende häusliche Abwasser wird einer

- Güllegrube
 Jauchegrube
 abflußlose Grube (nur häusliches Abwasser)
(Mehrfachnennungen sind möglich)

zugeleitet.

Das

- Gülle- oder Jauchegemisch
 häuslichen Abwasser aus abflußloser Grube
(Mehrfachnennungen sind möglich)

wird auf landwirtschaftlich genutzte Böden zum Zwecke der pflanzenbedarfsgerechten Düngung aufgebracht.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Angaben zur Menge des Abwasser:

Zahl der dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnenden Personen
 Größe der Güllegrube cbm
 Größe der Jauchegrube cbm
 Größe der abflußlosen Grube für häusliches Abwasser cbm

Gesamtgröße des landwirtschaftlichen Betriebes:

Eigenland: ha
 Pachtland: ha

Angaben zu den für die Aufbringung vorgesehenen Flächen (Grundkarte Maßstab 1 : 5.000 ist beige-fügt):

| Lage der Fläche | | | Größe ha | Naturschutz-/ Wasserschutzgebiet | | Nutzungsart (z. B. Ackerland) |
|-----------------|------|-----------|----------|-------------------------------------|------|----------------------------------|
| Gemarkung | Flur | Flurstück | | ja | nein | |
| | | | | | | |

Angaben zum Viehbestand:

| Tierart | Tierbestand | auf Gülle | auf Festmist |
|---|-------------|-----------|--------------|
| Rindvieh: Kühe, Mastrinder, Mastbullen | | | |
| Jungrinder: (über 3 Monate bis 2 Jahre) | | | |
| Schweine: Zuchtsauen einschl. Ferkel bis 20 kg | | | |
| Schweine über 20 kg | | | |
| Legehennen | | | |
| Masthähnchen | | | |
| Sonstige Tierart (bitte Tierart eintragen) | | | |

Bei der Aufbringung der Abwässer werde ich berücksichtigen, daß durch die gleichzeitige Aufbringung von Jauche und Gülle insgesamt das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung im Sinne der Gülleverordnung nicht überschritten wird.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Mir ist bekannt, daß das Aufbringen von Abwasser auf Grünland, in Obstkulturen, im Gartenland und Gemüseanbau nicht zulässig ist. Zulässig ist das Aufbringen auf Ackerland während der Vegetationsruhe (d. h. in dem Zeitraum, in dem die Fläche frei von Pflanzen und Früchten ist, die der menschlichen Ernährung dienen), auf Ackerland während der Vegetationszeit nur auf abgeerntetes Ackerland, wenn eine alsbaldige Einarbeitung vorgenommen wird und kein Gemüse- oder Feldfutterbau unmittelbar folgt.

Aufgrund der vorstehenden Angaben sowie der beigefügten Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über meinen Viehbestand und die Aufbringungsflächen und der abfallrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises Herford beantrage ich mir zu bestätigen, daß ich von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ausgeschlossen bin.

.....
(Unterschrift)